



HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des HSOG

**(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung
für gefährliche Hunde)**

Drucksache 15/3649

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 15/3991

- A. Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 15/3991 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung anzunehmen.
- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 99. Plenarsitzung am 28. Februar 2002 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden, der Änderungsantrag direkt vom Präsidenten am 4. Juni 2002.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. März behandelt und beschlossen, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Es haben sich 15 Anzuhörende geäußert. In seiner Sitzung am 7. Juni 2002 hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten. Nachdem auf mündlichen Antrag der CDU-Fraktion im Titel des Gesetzes das Wort "gefährliche" durch das Wort "erlaubnispflichtige" einvernehmlich ersetzt und der Änderungsantrag Drucks. 15/3991 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der SPD angenommen worden war, hat der Ausschuss mit dem letzteren Stimmenverhältnis die oben wiedergegebene Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Wiesbaden, 7. Juni 2002

Berichterstatlerin:
Birgit Zeimet-Lorz

Ausschussvorsitzender:
Prof. Dr. Bernd Hamer

Anlage

**Fünftes Gesetz zur Änderung des HSOG
(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung
für erlaubnispflichtige Hunde)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

In § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird als Satz 2 Folgendes angefügt:

"Die Halterin oder der Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne einer Gefahrenabwehrverordnung nach Satz 1 ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500.000 Euro abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den erlaubnispflichtigen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.